

In Ausführung seiner Förderrichtlinien vom 1. Jänner 2022  
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende  
Antragsrichtlinien für das Programm

# 1000 Ideen

gültig ab 15.11.2023

Entdecken,  
worauf es  
ankommt.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Programmziel .....	4
1.2	Einreichfrist.....	4
1.3	Wer kann beantragen? .....	5
1.4	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden? .....	5
1.5	Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen? .....	6
1.5.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	6
1.5.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	7
1.5.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen .....	7
1.5.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen .....	8
1.5.5	Datenschutzrechtliche Hinweise .....	8
1.5.6	Anonymität .....	8
1.6	Welche Mittel können beantragt werden? .....	9
<b>2</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>9</b>
2.1	Bestandteile des Antrags .....	9
2.1.1	Wissenschaftliches Abstract .....	10
2.1.2	Projektbeschreibung (max. 7 Seiten + References) .....	10
2.1.3	Zusätzliche Dokumente .....	10
2.1.4	Auszufüllende Formulare .....	11
2.2	Form und Inhalt des Antrags.....	11
2.2.1	Antragssprache .....	11
2.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung .....	11
2.2.3	Inhalt der Projektbeschreibung .....	12
2.3	Zusätzliche Dokumente .....	14
2.3.1	Beschreibung finanzieller Aspekte .....	14
2.3.2	Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen .....	15
2.4	Beantragbare projektspezifische Mittel .....	16
2.4.1	Personalkosten.....	16
2.4.2	Gerätekosten .....	17
2.4.3	Materialkosten .....	18
2.4.4	Reisekosten.....	18
2.4.5	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen .....	19
2.4.6	Sonstige beantragbare Mittel .....	19
2.4.7	Allgemeine Projektkosten .....	20

2.4.8	Zusätzliche Mittel für Publikationen nach Bewilligung .....	20
2.5	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags .....	20
2.6	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare .....	21
2.6.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags .....	21
2.6.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile .....	22
<b>3</b>	<b>Bearbeitung des Antrags und Entscheidung .....</b>	<b>22</b>
3.1	Entscheidungsverfahren .....	22
3.2	Nachreichungen .....	23
3.3	Absetzung von Anträgen .....	24
<b>4</b>	<b>Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität .....</b>	<b>24</b>
4.1	Rechtsvorschriften .....	24
4.2	Wissenschaftliche Integrität .....	24
<b>5</b>	<b>Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen .....</b>	<b>25</b>
5.1	Datenschutz .....	25
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen .....	25
<b>6</b>	<b>Appendizes zu den Antragsrichtlinien .....</b>	<b>26</b>
6.1	Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte .....	26
6.2	Appendix B: Hinweise und Fragen an Jurymitglieder .....	27

**Hinweis:** Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (PROFI-Modus) zusammengefasst.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Programmziel

Bei radikal neuen, besonders originellen oder riskanten Forschungsideen, die sich außerhalb des gängigen Wissenschaftsverständnisses bewegen, kann ein wesentlicher erster Schritt aufgrund der schwierigeren Finanzierbarkeit oft nicht gesetzt werden. Das 1000-Ideen-Programm soll diesen Schritt ermöglichen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Umsetzung ist dabei zunächst von untergeordneter Bedeutung, „Mut zum Scheitern“ ist ein integraler Bestandteil des Programms. Wesentlich ist, dass die Forschungsideen eine hohe wissenschaftliche und idealerweise auch gesellschaftliche Relevanz haben sowie das Potenzial besitzen, ein Forschungsfeld zu transformieren und/oder etablierte Paradigmen in Wissenschaft und Forschung grundlegend zu hinterfragen. Gefördert werden ausschließlich Projekte aus dem Bereich der Grundlagenforschung. Projekte, die anwendungsorientierte Aspekte beinhalten, werden ausschließlich anhand der Qualität der im Antrag dargestellten Grundlagenforschung beurteilt und entschieden. Die Projektleitung eines 1000-Ideen-Projekts an einer österreichischen Forschungsstätte obliegt einem:einer einzelnen Wissenschaftler:in (nachfolgend Antragsteller:in bzw. Projektleiter:in genannt). Diese:r kann im Rahmen des Projekts mit assoziierten Forschungspartner:innen, nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen zusammenarbeiten.

Mit dem 1000-Ideen-Programm wird eine Anschubfinanzierung für radikal neue, besonders originelle oder riskante Forschungsideen gewährt, die durch die bestehenden Förderprogramme noch nicht unterstützt werden können. Während einer zeitlich begrenzten explorativen Phase sollen Anhaltspunkte für die Tragfähigkeit des Forschungskonzepts bzw. der dahinterstehenden Forschungsidee erarbeitet werden.

Durch ein Doppelblind-Auswahlverfahren will der FWF förderwürdige Projekte ausschließlich auf Grundlage der Projektidee sowie der schlüssigen Beschreibung ihrer Realisierung identifizieren. Andere übliche Kriterien wie wissenschaftlicher Publikationserfolg oder Reputation des:der Antragsteller:in gehen nicht in die Bewertung der Anträge ein.

## 1.2 Einreichfrist

Deadline für die Einreichung (d. h. Freigabe der Anträge durch die Forschungsstätte) ist der **16. Jänner 2024 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)**. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI](#)), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Antragsteller:in als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) erforderlich.<sup>1</sup> Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen (siehe [Abschnitt 2.1.2](#) und [2.1.3](#)) müssen

---

<sup>1</sup> Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Antragsteller:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Zu spät eingereichte Anträge werden ausnahmslos abgesetzt. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

### 1.3 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten**<sup>2</sup> sind antragsberechtigt. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte gestellt werden können. Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an der das Projekt durchgeführt werden soll.

Die Forschungsstätte beauftragt eine:n Projektleiter:in mit der Durchführung des Projekts. Der:Die Projektleiter:in muss während der Laufzeit des Projekts über einen Dienstvertrag an der antragstellenden österreichischen Trägerforschungsstätte mit einer mindestens 50%igen Anstellung verfügen. Die Finanzierung dieser Anstellung darf nicht aus Mitteln des 1000-Ideen-Projekts erfolgen. Dies ist von der Forschungsstätte bei Freigabe des Antrags zu bestätigen. Es besteht die Möglichkeit der Ausfinanzierung zu einer 100%igen Anstellung im Rahmen des Projekts (siehe [Abschnitt 2.4.1.1](#)).

Ein:e Wissenschaftler:in darf maximal in *einem* 1000-Ideen-Antrag die Projektleitung wahrnehmen. Die Antragstellung im 1000-Ideen-Programm ist jedoch unabhängig von der FWF-Projektanzahlbegrenzung in anderen Programmen.

### 1.4 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes Projekt für radikal neue, besonders originelle oder riskante Forschungsideen in einem frühen Stadium, mit hoher wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Relevanz auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Projekte, die anwendungsorientierte Aspekte beinhalten, werden ausschließlich anhand der Qualität der im Antrag dargestellten Grundlagenforschung beurteilt und entschieden.

Insbesondere in interdisziplinären Forschungsansätzen und an den Grenzen von bestehenden Disziplinen sind solche unkonventionellen Forschungsideen zu vermuten, die geeignet sein können, die innovativen Ziele des 1000-Ideen-Programms zu erfüllen. Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Forschungsthemen und Disziplinen. Während der zeitlich begrenzten explorativen Phase sollen erste Anhaltspunkte für die Tragfähigkeit des

---

<sup>2</sup> Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein.

Konzepts gewonnen werden; das Forschungsprojekt ist zeitlich auf mind. 6 und max. 24 Monate begrenzt.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

## 1.5 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

### 1.5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre des:der Antragsteller:in muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Der:Die **Antragsteller:in** muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein abgeschlossenes Doktorat<sup>3</sup> (PhD/MD) haben.
- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem:der Antragsteller:in ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem:der Antragsteller:in nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

Wenn Formen künstlerischer Praxis und deren kritische Reflexion präsentiert werden, müssen diese öffentlich zugänglich sein. Ihre Qualität soll nachweisbar dokumentiert und damit vergleichbar mit in international angesehenen Journalen publizierten Forschungsergebnissen sein. Um als Teil des Antrags akzeptiert werden zu können, müssen die (künstlerisch-wissenschaftliche) Forschungsdimension und die zugrunde liegenden Forschungsfragen jeweils in einem kurzen Statement dargelegt werden. Dieses wird der Publikations-/Werkliste beigefügt. Gegebenenfalls soll auch eine Liste aller Vorträge (in Galerien, Theatern oder ähnlichen Foren) über die künstlerische Arbeit inkludiert werden.

- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen des:der Antragsteller:in muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-,

---

<sup>3</sup> Falls aufgrund von fach- bzw. disziplinspezifischen Besonderheiten andere Leistungen als äquivalent gelten können, muss ein Antrag an den FWF gestellt werden. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil den zuständigen Gremien des FWF.

Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.

- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag des:der Antragsteller:in vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen.

Im **programmspezifischen Formular** *Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation* müssen exakt zwei Publikationen bzw. künstlerische Werke angeführt werden (wo notwendig, mit zusätzlicher Angabe eines Links zur Website des Publikationsorgans oder einem anderweitigen Nachweis für das durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren, siehe oben angeführte diesbezügliche Vorgaben), die den oben genannten Kriterien eindeutig entsprechen.

Wird eines oder werden mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen (Erklärung zur Publikationsleistung).

Bei Unklarheiten bezüglich der Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#)) empfiehlt der FWF dem:der Antragsteller:in, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

## 1.5.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Gleichstellung und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

## 1.5.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund

von Schwangerschaft, Kinderbetreuung<sup>4</sup>, Pflegeverpflichtungen<sup>5</sup>, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

### 1.5.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

### 1.5.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.5.3](#) und [1.5.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Antragsteller:innen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Antragsteller:innen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Entsprechende Informationen (ohne sensible bzw. persönliche Daten) können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden. Eine allgemeine Begründung inkl. Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Diese Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

### 1.5.6 Anonymität

Die Projektbeschreibung und ggf. die *overview revision* sind anonym zu verfassen, das heißt, die Identität, der Karrieregrad des:der Antragsteller:in sowie aller involvierten Forschenden inkl. assoziierter Forschungspartner:innen und Kooperationspartner:innen dürfen aus der Projektbeschreibung (siehe [Abschnitt 2.1.2](#)) keinesfalls erkennbar sein. Es darf **keine** Forschungsstätte namentlich genannt werden. Selbstzitation (d. h. Verweis auf eigene Publikationen) ist nur insoweit zulässig, als daraus keine Rückschlüsse auf die Identität des:der Antragsteller:in oder der beteiligten Forschenden möglich sind. Es dürfen max. 15 References verwendet werden, davon max. 20 % Selbstzitationen. Anträge, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden von den zuständigen FWF-Gremien abgesetzt.

---

<sup>4</sup> „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

<sup>5</sup> Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.



## 1.6 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten (mind. 50.000 € und max. 175.000 €, 5 % allgemeine Projektkosten bereits inkludiert, für eine Laufzeit von mind. 6 und max. 24 Monaten), d. h. Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und nicht in der von der Trägerforschungsstätte bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur bzw. Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Als Teil der Projektmittel können Mittel für projektspezifische Arbeiten an der/den assoziierten Forschungsstätte(n), an denen assoziierte Forschungspartner:innen tätig sind, beantragt werden. Assoziierte Forschungspartner:innen sind Wissenschaftler:innen, die an anderen österreichischen Forschungsstätten (assozierten Forschungsstätten) projektspezifisch arbeiten und einen maßgeblichen wissenschaftlichen Beitrag zur Durchführung des Projekts leisten. Hierfür ist ggf. das Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in* auszufüllen. Die assoziierten Forschungspartner:innen dürfen nur in der Beschreibung der Kosten (Appendix A) genannt und in der Projektbeschreibung nicht namentlich erwähnt werden, das heißt, die Identität darf in der Projektbeschreibung keinesfalls erkennbar sein (siehe [Abschnitt 1.5.6](#)). Die Mittel werden von der Trägerforschungsstätte an die assoziierte(n) Forschungsstätte(n)<sup>6</sup> ausgezahlt. Die Meldung im Rahmen der Abrechnung der an einer assoziierten Forschungsstätte verwendeten Mittel erfolgt direkt von der assoziierten Forschungsstätte an den FWF.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für den:die Projektleiter:in (= eigene Stelle) siehe [Abschnitt 2.4.1.1](#).

Die Beantragung von Personalkosten für Doktorand:innen ist nicht möglich.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

## 2 Antrag

### 2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

---

<sup>6</sup> Assoziierte Forschungsstätten müssen im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein. Im Fall der Bewilligung eines Antrags muss die Trägerforschungsstätte mit der assoziierten Forschungsstätte eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

## 2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen und umfasst max. 700 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Es muss in das gleichnamige [elane](#)-Formular eingefügt werden und ist nicht Teil des Dokuments *Proposal.pdf*. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein, wobei auf folgende Leitfragen eingegangen werden muss:

- *Research question / hypothesis:*  
Welche unkonventionelle(n) bzw. originelle(n) Forschungsfrage(n) oder Hypothese(n) wollen Sie bearbeiten?  
(*What unconventional or original research question(s) or hypothesis(es) do you want to address?*)
- *Intended approach and research design:*  
Wie wollen Sie dieser/diesen Frage(n)/Hypothese(n) nachgehen?  
(*How do you intend to address this question / these questions and/or test this hypothesis / these hypotheses?*)
- *Expected results:*  
Welche Ergebnisse oder Auswirkungen erwarten Sie bei einem Erfolg Ihrer Idee bzw. im Fall, dass die Ergebnisse von den erwarteten abweichen?  
(*What results or consequences do you anticipate if your idea is successful and what value might this project have if the results differ from your expectations?*)

## 2.1.2 Projektbeschreibung (max. 7 Seiten + References)

Die Projektbeschreibung umfasst max. 7 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), muss in englischer Sprache verfasst sein und besteht aus fünf Abschnitten. In den Abschnitten 1–4 sind ggf. Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc. inkludiert.

- 1) Summary, 1 Seite ([Abschnitt 2.2.3.1](#))
- 2) Research Approach, 3 Seiten ([Abschnitt 2.2.3.2](#))
- 3) Project Implementation, 2 Seiten ([Abschnitt 2.2.3.3](#))
- 4) Risk Assessment and Learning Potential, 1 Seite ([Abschnitt 2.2.3.4](#))
- 5) References mit max. 20 % Selbstzitationen ([Abschnitt 2.2.3.5](#))

Die Projektbeschreibung ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Jury (siehe [Abschnitt 3](#)).

## 2.1.3 Zusätzliche Dokumente

Folgende Dokumente sind **verpflichtende Bestandteile** des Antrags und separat hochzuladen:

- Beschreibung finanzieller Aspekte ([Abschnitt 2.3.1](#));
- Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in (max. 3 Seiten, [Abschnitt 2.3.2](#)).

Gegebenenfalls können, **soweit erforderlich**, folgende Dokumente hochgeladen werden:

- Zusätzliches Dokument bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.5](#)), ist eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen hochzuladen;
- Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
- Erklärung zur Publikationsleistung (z. B. im Falle von Karriereunterbrechungen oder für Nachweise über das Qualitätssicherungsverfahren).

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

## 2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte, Kontaktformular, Antragsformular, Formular Kostenaufstellung, Formular Wissenschaftliches Abstract, Formular Mitautor:innen, Formular Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation*
- Verpflichtend im Rahmen der Erklärung der Forschungsstätte bei Antragsfreigabe: Bestätigung, dass der:die Projektleiter:in während der Laufzeit des Projekts über einen Dienstvertrag an einer Forschungsstätte mit einer mindestens 50%igen Anstellung, nicht finanziert aus dem 1000-Ideen-Projekt, verfügt.
- Gegebenenfalls: Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in*

## 2.2 Form und Inhalt des Antrags

### 2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

### 2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf max. 7 Seiten lang sein. Auch optionale Elemente, wie z. B. Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 7-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung sowie die zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mind. 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente. Das Dokument muss in der Form gestaltet werden, dass die Suchfunktionen im PDF-Format nutzbar sind und die Formatierung überprüfbar ist.

Die in [Abschnitt 2.2.3](#) festgelegte Struktur und die vorgegebenen Überschriften (in englischer Sprache) ebenso wie Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, zusätzliche Dokumente etc.) sind ausnahmslos einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist dem:der Antragsteller:in überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

## 2.2.3 Inhalt der Projektbeschreibung

Das wissenschaftliche Abstract, die *overview revision* und die Projektbeschreibung **müssen anonym** formuliert werden, das heißt, aus diesen Darstellungen darf weder die Identität des:der Antragsteller:in und der Projektbeteiligten noch deren Karrierestatus oder die Forschungsinstitution hervorgehen. Es darf **keine** Forschungsstätte namentlich erwähnt werden (siehe [Abschnitt 1.5.6](#)).

Die Projektbeschreibung besteht aus fünf Teilabschnitten und darf nicht mehr als **7 Seiten** plus **15 References** umfassen. Beachten Sie, dass auch das Seitenlimit pro Abschnitt nicht überschritten werden darf.

Die vorgegebenen Überschriften pro Abschnitt (*Summary, Research Approach, Project Implementation, Risk Assessment and Learning Potential, References*) sind zu verwenden und alle pro Abschnitt angeführten Punkte müssen adressiert werden.

### 2.2.3.1 Summary

Das *Summary* ist eine Zusammenfassung des Forschungsvorhabens und soll im Gegensatz zum wissenschaftlichen Abstract so formuliert sein, dass die Forschungsidee für Wissenschaftler:innen außerhalb des jeweiligen Fachgebiets verständlich ist und überzeugend dargestellt wird. Die Beschreibung muss mit der Überschrift **Summary** beginnen. Es sollen auf max. 1 Seite die innovativen, originellen und/oder riskanten Aspekte und die Bedeutung des Forschungsvorhabens im Hinblick auf das transformative Potenzial für das Forschungsfeld beschrieben werden.

### 2.2.3.2 Research Approach

Auf max. 3 Seiten (inkl. Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.) sollen das wissenschaftliche bzw. das künstlerisch-wissenschaftliche Fundament sowie das transformative Potenzial der Forschungsidee dargestellt werden. Die innovativen Aspekte und auch die Originalität und/oder das Risiko müssen klar erkennbar sein. Die Beschreibung des Forschungsansatzes muss mit der Überschrift **Research Approach** beginnen und auf folgende Punkte eingehen:

- (künstlerisch-)wissenschaftliche Fundierung,
- Originalität und/oder mit dem Projekt verbundenes Risiko,
- Neuheitswert und (besonders) innovative Elemente,
- transformatives Potenzial (bezogen auf das Forschungsfeld / den Forschungsbereich).

Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte<sup>7</sup> des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit **müssen** zwingend in diesem Abschnitt kurz beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung des:der Antragsteller:in keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.

Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten<sup>8</sup> des eingereichten Projekts **müssen** zwingend beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung des:der Antragsteller:in keine derartigen Komponenten enthält.

### 2.2.3.3 Project Implementation

Im dritten Teilabschnitt ist die konkrete Projektumsetzung nachvollziehbar darzustellen, als Überschrift muss der Titel **Project Implementation** verwendet werden. Dabei sind insbesondere die methodisch-wissenschaftlichen Ansätze sowie deren Eignung in Bezug auf die Forschungsidee auf max. 2 Seiten (inkl. Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.) zu beschreiben. Ein schlüssiger und auf die geplante Projektdauer abgestimmter Durchführungsplan soll knapp skizziert werden. Folgende Inhalte müssen explizit adressiert werden:

- Beschreibung der methodischen Ansätze sowie ihrer Eignung zur Überprüfung der Hypothesen bzw. der Bearbeitung der Forschungsfragen,
- knapper, schlüssiger und auf die geplante Projektdauer abgestimmter Durchführungsplan.

---

<sup>7</sup> Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

<sup>8</sup> Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, das heißt: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz sind auf der [FWF-Website](#) zu finden).

#### 2.2.3.4 Risk Assessment and Learning Potential

Im vierten Teilabschnitt ist eine Einschätzung kritischer Punkte vorzunehmen, das Risiko des Scheiterns abzuschätzen sowie eine überzeugende Darstellung des daraus resultierenden Lernpotenzials zu geben. Als Überschrift muss der Titel **Risk Assessment and Learning Potential** verwendet werden und folgende Punkte sind auf max. 1 Seite (inkl. Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.) zu adressieren:

- Risikoabschätzung,
- Lernpotenzial im Fall des Scheiterns.

#### 2.2.3.5 References

Abschließend soll ein Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (Überschrift: **References**) entsprechend den Vorgaben unter [Abschnitt 2.2.2](#) eingefügt werden. Eine Selbstzitation (d. h. ein Verweis auf eigene Publikationen) ist zwar möglich, es darf allerdings aus der Art und Weise der Zitation keinesfalls auf die Identität des:der Antragsteller:in oder der Projektbeteiligten geschlossen werden können. Insgesamt dürfen nicht mehr als 15 References verwendet werden, davon max. 20 % Selbstzitationen. Die References müssen nummeriert sein (1–15).

### 2.3 Zusätzliche Dokumente

Folgende Dokumente sind **verpflichtende Bestandteile** des Antrags und separat hochzuladen.

#### 2.3.1 Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und ggf. der/den Forschungsstätte(n) der assoziierten Forschungspartner:innen:
  - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel der:die Projektleiter:in und wissenschaftliche Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
  - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
  - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt) – bitte beachten Sie, dass keine Doktorand:innen-Stellen beantragbar sind;

- konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe auch [Abschnitt 2.4.3](#)).

## 2.3.2 Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Der (künstlerisch-)wissenschaftliche Lebenslauf und die Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in sind auf insgesamt max. 3 Seiten darzustellen. Die Form des Lebenslaufs entspricht den Standardvoraussetzungen für alle FWF-Programme und dient internen Zwecken (Prüfung von Befähigkeiten).

Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe:

- *Personal details*: Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc., keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und zu relevanten Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller Publikationen/Werklisten verpflichtend anzugeben;
- *Education*: Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s)*: Auflistung der (künstlerisch-)wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.5.3](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeitätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktors;
- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten (künstlerisch-)wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- *Academic publications and/or (arts-based) research publications and/or works*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen und/oder Werke (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings, Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) ist auf die Angabe von Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches zu verzichten;
- *Additional (arts-based) research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten (künstlerisch-)wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. frei zugängliche Forschungsdaten inkl. Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende

Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur Forschungsleistung angegeben werden.

## 2.4 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen. Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte, für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne Umsatzsteuer (netto) zu beantragen.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der Forschungsstätte zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Forschungsstätte nicht zurückfordert bzw. zurückerhält.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

### 2.4.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Die Beantragung von Doktorand:innen-Stellen ist im 1000-Ideen-Programm ausgeschlossen.

Die im Rahmen von [PROFI \(Projektförderung über Forschungsinstitutionen\)](#) beantragbaren Personalkostensätze sind inklusive einer fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen (siehe [Personalkostensätze 2023 für PROFI-Projekte](#)).

#### 2.4.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt des:der Projektleiter:in aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Der:Die Projektleiter:in muss im 1000-Ideen-Programm über einen für die gesamte Projektlaufzeit von der österreichischen Forschungsstätte garantierten Dienstvertrag mit



einer mindestens 50%igen Anstellung, finanziert aus anderen als den beantragten Projektmitteln, verfügen. Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung des darüber hinausgehenden Teils der eigenen Stelle ist jedoch möglich.

Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) ist ein Senior-Postdoc-Satz<sup>9</sup> zu beantragen.

Für weibliche Projektleitende, die sich im Ausmaß von mind. 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu max. 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Projektleiterin beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie u. a. an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, u. a. im Rahmen der Frauenförderung).

## 2.4.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden z. B. Computer, Laptops u. Ä. jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der

---

<sup>9</sup> Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle des:der Projektleiter:in beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit der Unterschrift auf dem elane-Formular *Erklärung der Trägerforschungsstätte*, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Projektleiter:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

### 2.4.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

### 2.4.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. dgl. beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende

Mehrkosten wie z. B. eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar. Wenn Reisen mit dem Flugzeug unternommen werden, wird nachdrücklich empfohlen, eine CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe<sup>10</sup> zu leisten, die im Rahmen der Reisekosten beantragbar ist oder aus den allgemeinen Projektkosten finanziert werden kann. Die Höhe der CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe darf bis zu 15 % des Ticketpreises betragen.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. assoziierten Forschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift der Träger- bzw. ggf. assoziierten Forschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

## 2.4.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Anders als bei der Zusammenarbeit mit assoziierten Forschungspartner:innen (siehe [Abschnitt 1.6](#)) sind bei Kooperationen die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 2.4.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

## 2.4.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies künstlerisch und/oder wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z. B.:

---

<sup>10</sup> Die Berechnung der Höhe einer CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe für Flüge kann beispielsweise auf der Website von Climate Austria mit dem [CO<sub>2</sub>-Rechner](#) erfolgen.

- Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#).

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

## 2.4.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen z. B. Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet. In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

## 2.4.8 Zusätzliche Mittel für Publikationen nach Bewilligung

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter [Kommunikation](#).

## 2.5 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht des:der Antragsteller:in nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische

Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Bei Wiedereinreichungen im Rahmen des 1000-Ideen-Programms, die mit dem standardisierten Ablehnungsgrund I abgelehnt wurden, wird eine Aktualisierung des Forschungsstandes sowie das Herausarbeiten der Stärken des Antrags empfohlen. Anträge, die in einer früheren 1000-Ideen-Ausschreibung aufgrund von formalen Mängeln abgesetzt wurden, sind keine Wiedereinreichungen. Anträge im Rahmen des 1000-Ideen-Programms, die im Jahr 2020, 2021 oder 2022 mit dem Ablehnungsgrund II abgelehnt wurden, müssen substantielle Änderungen aufweisen.

Wiedereinreichungen von Anträgen aus anderen Programmen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung ist ein Begleitschreiben an den FWF hochzuladen, das jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten muss (*overview revision*). Dieses Dokument muss ebenfalls anonymisiert sein (siehe [Abschnitt 1.5.6](#)).

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem in [Abschnitt 2.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

## 2.6 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

### 2.6.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

#### a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung mit den Abschnitten 1–5 in einer Datei, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Cost\_justification.pdf* (Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte)
- *CV.pdf* (wissenschaftlicher Lebenslauf und Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in)

#### b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*

- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation*
- *Kostenaufstellung*
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Assoziierte:r Forschungspartner:in* (gegebenenfalls)

## 2.6.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover\_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Erklärung zur Publikationsleistung.pdf*
- *Overview\_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen, in Englisch und anonymisiert – bei Wiedereinreichungen)

# 3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

## 3.1 Entscheidungsverfahren

Alle Anträge, die bis zum **16. Jänner 2024 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)** von den Forschungsstätten in [elane](#) freigegeben wurden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft.

Das **Begutachtungsverfahren** dauert ca. 5 Monate. Das Kuratorium des FWF entscheidet basierend auf einem Vorschlag einer internationalen Jury über die Vergabe. Aufgrund des bewusst hohen Risikos und der Originalität der Projektideen wurde eine Abänderung des im FWF üblichen [Entscheidungsverfahrens](#) wie folgt beschlossen:

Alle den Formalkriterien entsprechenden Anträge werden zunächst von der FWF-Geschäftsstelle auf ihre Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt eine Vorbegutachtung der anonymisierten Anträge durch die Mitglieder des Kuratoriums. Für diese Einschätzung kommen die in [Appendix B](#) dargestellten Begutachungskriterien unter Verwendung einer Skala von 1 bis 5 (5 = höchster Wert, 1 = niedrigster Wert) pro Kriterium zur Anwendung. Die Anträge werden anschließend entsprechend der erzielten Gesamtpunkte pro Antrag in eine erste Reihung gebracht.

Im Anschluss begutachtet eine interdisziplinär zusammengesetzte Jury, bestehend aus ca. 20 internationalen Expert:innen, die nach diesem Verfahren bestgereihten Anträge. Die Jury besteht aus Wissenschaftler:innen, welche die Bandbreite der wissenschaftlichen Disziplinen breit abdecken. Es handelt sich daher nicht um ein Fachpanel.

Jeweils zwei Jurymitglieder pro Antrag bewerten anhand der Skala von 1 bis 5 das transformative Potenzial, die Machbarkeit sowie die Kohärenz und Überzeugungskraft der

Projektidee. Zusätzlich kann jedes Jurymitglied weitere Anträge, die unterhalb der bestgereihten eingestuft wurden, bewerten. Aus den Bewertungen der Jurymitglieder wird wiederum eine Gesamtpunktzahl pro Antrag gebildet und die Anträge werden neuerlich gereiht. Diese abschließende Reihung bildet die Grundlage für die Jurysitzung.

Im Rahmen der Jurysitzung diskutieren die Jurymitglieder die Reihung der Anträge im Detail. Als Ergebnis dieser Diskussion können ggf. Anträge mit einer niedrigeren Gesamtpunktzahl nach oben gereiht werden, sofern das die Zustimmung aller Jurymitglieder findet. Ausgehend von dieser Diskussion definiert die Jury eine sogenannte Cut-off-Linie, d. h. eine Grenze, oberhalb welcher alle Anträge als grundsätzlich förderwürdig eingestuft werden (Pool „Förderwürdig“).

Aus diesem Pool „Förderwürdig“ wählt die Jury aufgrund der Diskussion die hinsichtlich der Kriterien überzeugendsten Anträge aus (max. 10 Bewilligungen). Jedes Jurymitglied hat dabei auch eine Wildcard: Jedes Jurymitglied kann mithilfe dieser Wildcard ein Projekt seiner Wahl aus dem Pool „Förderwürdig“ gegen die Meinung der anderen Jurymitglieder auf die Liste der tatsächlich geförderten Projekte setzen. Die Gesamtanzahl der ausgewählten Projekte muss aber bei 10 bleiben.

Anschließend werden aus dem verbleibenden Pool „Förderwürdig“ ebenso viele Anträge über einen Zufallsentscheid gezogen (weitere 10 Bewilligungen). Dieses beim FWF erstmals verwendete Entscheidungsverfahren kommt nur bei den auf Basis der Qualitätskriterien von der Jury als förderwürdig identifizierten Anträgen zur Anwendung, weil davon auszugehen ist, dass die im Pool „Förderwürdig“ befindlichen Anträge nur ganz geringe oder schwer identifizierbare Unterschiede hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualität aufweisen.

Die Forschungsstätte und der:die Antragsteller:in werden von der Entscheidung des FWF schriftlich in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der zu erwartenden hohen Antragszahlen sowie des Bemühens um ein effizientes und schnelles Verfahren kommen lediglich zwei standardisierte Ablehnungsgründe zur Anwendung. Die Gutachten werden den Antragsteller:innen nicht übermittelt. Für nicht zur Förderung ausgewählte Anträge im Pool „Förderwürdig“ wird eine Wiedereinreichung in der nächsten Ausschreibung möglich sein. Für alle anderen Anträge ist eine Wiedereinreichung in der unmittelbar darauffolgenden Ausschreibung nicht möglich.

## 3.2 Nachreichungen

Nach dem Ende der Einreichfrist können an folgenden Teilen des Antrags keine Änderungen mehr vorgenommen werden:

- Projektbeschreibung,
- Formular *Wissenschaftliches Abstract* sowie
- zusätzliche Dokumente.

Behebbar sind lediglich unrichtige oder unvollständige Angaben im *Antragsformular*, im Formular *Mitautor:innen*, im Formular *Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation* oder im Formular *Kostenaufstellung*, und auch nur dann, wenn die projektspezifische Beschreibung

der finanziellen Aspekte im Antrag nicht von der Änderung betroffen ist. Diese Mängel können nur nach Zusendung einer von der FWF-Geschäftsstelle erstellten und übermittelten Mängelliste innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen behoben werden. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt.

### 3.3 Absetzung von Anträgen

Beachten Sie bitte, dass alle Anträge, die von den vorgegebenen Formvorgaben/Formaten (Seitenzahl, Schriftgröße, Zeilenabstand, Zeichenlimit beim wissenschaftlichen Abstract, Vollständigkeit des Antrags etc.) und sonstigen Vorgaben (Einreichfrist; Mindestanforderung hinsichtlich Publikationsleistung; Wahrung der Anonymität; ethische, sicherheitsrelevante oder regulatorische Aspekte sowie geschlechts- und genderrelevante Aspekte müssen zwingend kurz adressiert werden; Anzahl der zu verwendenden Referenzen, davon max. 20 % Selbstzitationen; fehlende Beschreibung finanzieller Aspekte; keine Relevanz auf dem Gebiet der Grundlagenforschung etc.) abweichen, von den zuständigen Gremien des FWF in jedem Fall abgesetzt werden.

## 4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

### 4.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte verpflichtet ist, die für das Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

### 4.2 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).



## 5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

### 5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insb. §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insb. gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

### 5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Projektleiter:in sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. Informationen zur Erstellung von PR-Texten sind [hier](#) zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann [hier](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

## 6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

### 6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und ggf. zu(r) assoziierten Forschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind unter Verwendung der nachfolgenden Struktur **in Englisch** darzustellen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen.

**Bitte beachten Sie, dass fehlende Beschreibungen der finanziellen Aspekte zu einer Absetzung des Antrags führen.**

a) Details on the research institution of the applicant and – if applicable – of associated research partners:

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the principal investigator and research personnel at the research institution(s))
- Existing infrastructure

b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the requested personnel is needed for the project (type(s) of requested position(s), job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project).
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the existing research environment – see also [section 2.4.2](#).

Below, please list and provide justifications for:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel expenses:

Other costs (including independent contractor agreements):

## 6.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Jurymitglieder

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragsteller:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien stützen.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, den Antrag – im Vergleich zu den anderen von Ihnen begutachteten Anträgen – entlang der nachfolgenden Begutachungskriterien auf einer Skala von 1 bis 5 (5 = höchster Wert, 1 = niedrigster Wert) zu beurteilen und eine abschließende Stellungnahme unter Berücksichtigung der wesentlichen Stärken und Schwächen zu formulieren. Bitte bedenken Sie, dass Ihre abschließenden Stellungnahmen ggf. auch anderen Mitgliedern der Jury in anonymisierter Form mitgeteilt werden könnten.

### **Kriterium 1: Transformatives Potenzial der Forschungs idee**

Bewerten Sie, inwieweit die zugrunde liegende Forschungs idee das Potenzial hat, einen Forschungsbereich, einen etablierten Forschungsbegriff oder den etablierten Status quo grundsätzlich infrage zu stellen oder einen unerwartet großen Sprung im aktuellen Forschungsbereich zu bewirken. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob die wissenschaftliche Grundlage der Forschungs idee hinreichend beschrieben ist.

### **Kriterium 2: Eignung des vorgeschlagenen Forschungsansatzes und Darstellung der Risikoabschätzung und des möglichen Lernpotenzials**

Geben Sie an, inwieweit der Projektvorschlag ein hohes Maß an Kohärenz zwischen seinen Bestandteilen (Forschungsansatz, Projektumsetzung, Risikoabschätzung und Lernpotenziale) aufweist und vollständige, geeignete und schlüssige methodische Ansätze zur Überprüfung der Hypothesen und/oder der Behandlung der Forschungsfragen hat. Beurteilen Sie dabei auch, ob die damit verbundenen Risiken und mögliche Erkenntnisse im Falle eines Scheiterns überzeugend angesprochen werden.

Geben Sie abschließend noch einen kurzen Kommentar über die Stärken und Schwächen des Antrags ab.